

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. März 1951.

241/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. S t ü b e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die Ermässigung der Gebühren für die Verleihung der öster-  
reichischen Staatsbürgerschaft.

-.-.-.-

Die Beantwortung unserer Anfrage vom 31. Jänner 1951 zum gleichen Gegenstande (188/AB zu 204/J) geht über entscheidende Punkte der Anfrage hinweg und lässt die Frage 2, betreffend die bevorzugte Behandlung der heimatvertriebenen Volksdeutschen, überhaupt unbeantwortet.

Die Antwort gibt zu, dass die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Gebührennovelle 1949 dem zu dieser Zeit bestehenden Lohn- und Preisniveau angepasst und von 1000 S auf 2000 S, also um 100 Prozent, erhöht wurde. Auch die Regierungsvorlage zur Gebührennovelle 1949 (862 d.B., V.GP.) begründet dies damit, dass die festgesetzten Gebührensätze an das geänderte Preisgefüge angepasst werden mussten, und bemerkt ausdrücklich, dass die vorgesehene Verdoppelung der Gebührensätze immer noch gegenüber der Preisentwicklung seit dem Jahre 1946 zurückbleibt.

"Dadurch ergab sich auch" - so fährt die Anfragebeantwortung vom 19. Februar fort - "die Notwendigkeit, den im § 8 der Verordnung vom 17.2.1947, BGBl. Nr. 58, festgesetzten Einkommensbetrag auf 24.000 S hinaufzusetzen." Da dieser Betrag vorher 18.000 S betrug, hätte sich aber nach dem in der Anfragebeantwortung ins Treffen geführten Grundsatz der Steuergleichmässigkeit die Notwendigkeit ergeben, den Einkommensbetrag ebenfalls um 100 Prozent auf 36.000 S zu erhöhen. Dies geschah aber nicht, sondern er wurde nur um 25 Prozent erhöht.

Auch von dieser völlig unzureichenden 25prozentigen Erhöhung des Richtliniensatzes erfuhr aber die Öffentlichkeit nichts. Denn diese Erhöhung erfolgte nicht, wie es hätte geschehen müssen, durch eine entsprechende Abänderung der im Bundesgesetzblatte kundgemachten Verordnung, sondern nur durch eine interne Weisung. Das ist aber eine unzulässige Methode der Rechtsetzung, die gegen den Grundsatz der Publizität des Rechtes verstösst. Ist einmal eine Rechtsvorschrift im Gesetzblatt verlautbart, so muss auch jede Änderung derselben wieder im Gesetzblatt verlautbart werden, damit sich jedermann aus dem Gesetzblatte selbst

e

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. März 1951.

ein klares Bild von der derzeitigen Rechtslage machen kann.

Die abschliessende Feststellung der Anfragebeantwortung: "Der Grad der Bedürftigkeit der einzubürgernden Personen kann ..... durch Ermässigung der Staatsbürgerschaftsgebühr bis auf 20 S berücksichtigt werden" täuscht die Öffentlichkeit über die wahre Lage; denn eine solche Ermässigung kann nach den bestehenden Richtlinien und nach der im Finanzministerium selbst eingeholten Auskunft höchstens Personen gewährt werden, die gar kein Einkommen oder Vermögen haben. Bei solchen Personen ist aber eine Einbürgerung sehr unwahrscheinlich. Es könnten höchstens eigenberechtigte Kinder, die noch im Familienverbande leben, in Betracht kommen, nicht aber alleinstehende Personen oder Familienväter. Für diese ist ihr Einkommen oder ihr Vermögen massgebend.

Nun ist aber die Einbürgerungsgebühr im Betrage von 2.000 S so hoch und die Ermässigungsmöglichkeit seit 1949 so beschränkt, dass mittellose Personen, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen, wie die Volksdeutschen, nicht in der Lage sind, von ihrem bescheidenen Arbeitseinkommen auch nur die ermässigte Gebühr zu zahlen, insbesondere dann nicht, wenn sie eine Familie erhalten müssen.

Ein Beispiel soll das klarmachen: Ein Volksdeutscher verdient als Tischlergehilfe einen Wochenlohn von 201 S und hat von diesem bescheidenen Lohn eine sechsköpfige Familie zu erhalten, was allein schon ein Kunststück ist. In diesem Falle wurde die Einbürgerungsgebühr unter Anwendung der bestehenden Richtlinien von 2.000 S auf 640 S ermässigt. Eine weitere Ermässigung ist, wenn nicht aussergewöhnliche Umstände hinzukommen, wie die Überprüfung durch das Finanzministerium ergab, nicht möglich.

Im Falle der Einbürgerung hat dieser Einbürgerungswerber aber nicht nur die 640 S für die Stempelgebühr, sondern mindestens den gleichen Betrag an Verwaltungsabgabe an die Gemeinde Wien zu zahlen, also insgesamt 1.280 S; das ist aber beim erwähnten Einkommen des Erhalters einer sechsköpfigen Familie ein Ding der Unmöglichkeit!

Die bestehenden Ermässigungsvorschriften sind also völlig unzulänglich und unsozial, da sie den mittellosen Arbeiter und Angestellten von der Einbürgerung praktisch ausschliessen.

Andererseits ist die Stempelgebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Betrage von 2.000 S aussergewöhnlich hoch und in vollem Ausmasse nur für wohlhabende Personen tragbar. Sie

16. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. März 1951.

trägt den Charakter einer Prohibitivgebühr, dazu bestimmt, die Einbürgerung mittelloser, wenn auch noch so arbeitsamer Personen unmöglich zu machen. Es sei daran erinnert, dass in der ersten Republik die Einbürgerungsurkunde nur einer Stempelgebühr von 20 S unterlag, während sie heute den 100fachen Betrag ausmacht. Auch die damals den Gemeinden auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zu entrichtende Gebühr für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband bewegte sich in erträglichen Grenzen und war nach der Dauer des Aufenthaltes im Inlande abgestuft. Sie betrug z.B. in Niederösterreich im Höchsthalle 250 S, im niedrigsten Falle 20 S und konnte ermässigt werden.

Die Regierungsvorlage zum Gebührengesetz 1946 (110 d.B., V.GP.) sah für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine feste Gebühr von 100 S vor und bezeichnete diese Höhe im Hinblick auf die dem Staate unter Umständen erwachsenden Verpflichtungen für gerechtfertigt. (Hiezu sei am Rande bemerkt, dass im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Eingebürgerten die Fürsorgekosten nicht vom Bunde, sondern von den Bezirksfürsorgeverbänden und verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen sind.)

Erst der erste Nationalrat der zweiten Republik hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1946 die in der Regierungsvorlage vorgesehene Gebühr von 100 S auf 1.000 S ohne nähere Begründung, jedoch mit der ausdrücklichen Nebenbestimmung erhöht, dass die Gebühr unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Gebührenpflichtigen über dessen Ansuchen unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen bis auf den Betrag von 10 S ermässigt werden kann.

Die seitdem verdoppelte Einbürgerungsgebühr im Betrage von 2.000 S ist in der Tat nur dann zu vertreten, wenn sie im Falle der Bedürftigkeit weitestgehend - etwa auf ein Fünftel des Monatseinkommens - herabgesetzt und überdies die Anzahl der Familienangehörigen genügend berücksichtigt wird. Geschieht dies nicht, so muss die Gebühr schon im Gesetz nach den Einkommens- und Familienverhältnissen abgestuft sein. Diese Lösung wäre nicht nur gerecht, sondern würde zugleich eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

Überdies würde das überaus harte Schicksal der heimatvertriebenen Volksdeutschen, die alles verloren haben, es rechtfertigen, dass für diese die Einbürgerungsgebühr generell gesenkt wird (siehe den am 5.7.1950 im Nationalrate eingebrachten Antrag der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gasselich,

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. März 1951.

Dr. Scheuch und Genossen auf erleichterte und beschleunigte Einbürgerung der Volksdeutschen).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit:

1.) dem Nationalrate durch die Bundesregierung eine Novelle zum Gebührengesetz zu unterbreiten, durch welche die Gebühr für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Familienangehörigen abgestuft wird,

2.) bis dahin die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1947, BGBl. Nr. 58, über die Gebührenermäßigung dahin abzuändern,

a) dass die im § 8 festgelegten Richtliniensätze entsprechend der 100prozentigen Erhöhung der Gebühr ebenfalls verdoppelt, somit insbesondere die Einkommensbeträge von 18.000 S und 3.000 S auf 36.000 S und 6.000 S erhöht werden,

b) dass die Bestimmungen des § 9 über eine weitergehende Ermäßigung der Gebühr nicht nur auf die in Z. 1 genannten Fälle, sondern überdies allgemein auf geflüchtete oder heimatvertriebene Volksdeutsche Anwendung finden?

-.-.-.-